

ALLGEMEINE VERMIETBEDINGUNGEN FÜR FAHRZEUGE

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Einzelne Worte und Ausdrücke im Sinne dieser Vermietbedingungen (im weiteren Textverlauf: Bedingungen) haben folgende Bedeutung:
- a) „Vermieter“- die Gesellschaft ZUBAK GRUPA d.o.o. mit Sitz in: Velika Gorica, Zagrebačka 117, Steuernummer: 39135989747, die unter der kommerziellen Bezeichnung und Brand ORYX rent-a-car die Tätigkeit der Autovermietung ausübt (im weiteren Textverlauf: ORYX), E-Mail: reservations@oryx-rent.hr Telefon: +385 (0)1 29 00 333;
 - b) „Mieter“- eine natürliche oder juristische Person, die persönlich oder auf deren Namen jemand ein Fahrzeug mietet, außer wenn der Mietvertrag über einen Handelsvertreter/Agenten geschlossen wurde, der vom Nutzer im Namen und auf Rechnung von ORYX für die vereinbarte in der Bestätigung/Voucher aus dem Punkt 4.5. der Vermietbedingungen angegebene Mietdauer den Betrag des Mietzinses erhalten hat, wobei der Mieter dann als Fahrer/Fahrer 1 gilt;
 - c) „Fahrer 2., 3 usw.“- Person(en), die im Vertrag als Person(en) angegeben ist/sind, die befugt ist/sind, das Fahrzeug zu fahren (im weiteren Textverlauf: Zusatzfahrer);
 - d) »Verbraucher« - eine natürliche Person, die Mietnutzer ist und einen Mietvertrag abschließt oder auf dem Markt außerhalb ihrer Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder selbständigen Tätigkeiten auftritt;
 - e) Mieter, Fahrer und Zusatzfahrer haften solidarisch gegenüber ORYX für die Erfüllung und Einhaltung aller Bestimmungen der Vermietbedingungen und des Mietvertrags. Im weiteren Textverlauf werden diese Personen als "Nutzer" bezeichnet, außer wenn aus dem Vertrag oder Kontext etwas Anderes hervorgeht;
 - f) „Unbefugter Nutzer / Fahrer – jede Person, die im Mietvertrag nicht als befugter Nutzer eingetragen ist (außer Person, die von einer juristischen Person gemäß Punkt 9.2.2 dieser Vermietbedingungen als Nutzer bzw. Fahrer angegeben wurde), sowie jede Person, die die Vermietbedingungen einer Fahrerlaubnis beziehungsweise einer Fahrerlaubnis für bestimmte Fahrzeugklassen und -kategorien nicht erfüllt, deren Fahrerlaubnis/Führerschein entzogen wurde, Fahrverbot oder Rechtsstrafen verhängt wurden;
 - g) „Drittperson“ – jede natürliche oder juristische Person, die sich von ORYX und dem Nutzer des Fahrzeuges, Mietgegenstand, unterscheidet (z. B. Insassen, Personen, die sich nicht im Fahrzeug befinden, andere Verkehrsteilnehmer, Fußgänger und Ähnliches);
 - h) „Mietbeginn“ – das Datum und die Uhrzeit der Übernahme des gemieteten Fahrzeugs beziehungsweise die Uhrzeit, zu welcher der Nutzer das gemietete Fahrzeug zu übernehmen hat;
 - i) „Mietende“ – das Datum und die Uhrzeit der Fahrzeugrückgabe an ORYX beziehungsweise die Uhrzeit, zu welcher der Nutzer das Fahrzeug an ORYX zurückzugeben hat;
 - j) „Übernahme- und Rückgabeort / drop off“ – der Ort / die Oryx-Filiale, in der der Nutzer das Fahrzeug bei Mietbeginn übernimmt und bei Mietende zurückgibt beziehungsweise der Ort, an dem der Nutzer das Fahrzeug zu übernehmen und zurückzugeben hat;
 - k) „Fahrzeug“- das Fahrzeug, das im Mietvertrag eingetragen ist und vermietet wird;
 - l) „Mietvertrag“ – der Vertrag, der bei der Übernahme des gemieteten Fahrzeugs unterzeichnet wird (im weiteren Textverlauf: Vertrag).
- 1.2 Diese Vermietbedingungen beinhalten alle vorvertraglichen Informationen, über die der Verbraucher und jeder andere Nutzer vor der Unterzeichnung des Mietvertrags in Kenntnis gesetzt werden muss.
- 1.3 Durch die Reservierung des gewünschten Fahrzeugs bei ORYX beziehungsweise durch den Abschluss des Mietvertrags bestätigt der Nutzer, dass er über diese Vermietbedingungen in Kenntnis gesetzt wurde und dass er der Anwendung dieser Vermietbedingungen zustimmt.
- 1.4 Diese Vermietbedingungen werden auf den Mietvertrag, den der Nutzer bei der Übernahme des Fahrzeugs in der ORYX-Filiale unterzeichnet, angewandt und dienen als Ergänzung des Mietvertrags. Sollte eine Vertragsbestimmung im Widerspruch zu einer Bestimmung dieser Vermietbedingungen stehen, kommt die Bestimmung dieser Vermietbedingungen zur Anwendung.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Aufgrund des Mietvertrags stellt ORYX dem Mieter ein Fahrzeug im fahrtüchtigen Zustand zur Verfügung, der Mieter verpflichtet sich hierfür Mietzins, sonstige Vergütungen und Kosten zu entrichten, alles im Einklang mit festgelegten Vermietbedingungen im Vertrag, Bedingungen und Tariflisten von ORYX. Fahrzeugklasse und -marke des Mietwagens sind im Mietvertrag angegeben.

3. Vermietbedingungen

- 3.1 Voraussetzung des Abschlusses eines Mietvertrags und der Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass der Nutzer:
- a) mindestens 18 Jahre alt ist;
 - b) mindestens ein Jahr lang (bzw. 365 Tage ab dem Ausstellungsdatum) eine gültige Fahrerlaubnis für das entsprechende Fahrzeug beziehungsweise für die entsprechende Fahrzeugkategorie besitzt;
 - c) eine gültige Kreditkarte hat, die bei ORYX als Zahlungsmittel akzeptiert wird und die als Garantie für die Erfüllung von Verbindlichkeiten dient, die aus dem und im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis entstehen können, im Einklang mit diesen Vermietbedingungen und mit dem Mietvertrag.
- 3.2 Der Nutzer ist verpflichtet, bei der Übernahme des gemieteten Fahrzeugs ORYX Dokumente (Personalausweis, Fahrerlaubnis) im Original vorzulegen, mit denen er nachweist, dass er die oben genannten Vermietbedingungen der Fahrzeugführung erfüllt. Die Vorlage dieser Nachweise ist Voraussetzung für die Fahrzeugübernahme. ORYX darf Kopien der genannten Dokumente einbehalten.
- 3.3 Der Fahrer, der im Namen des Mieters, der eine juristische Person ist, das Fahrzeug übernimmt und den Mietvertrag unterzeichnet, versichert, dass er dazu befugt ist. Außerdem haftet er solidarisch mit dieser juristischen Person gegenüber ORYX für die Einhaltung und Erfüllung aller Pflichten aus diesen Vermietbedingungen.

4. Reservierung und Abschluss eines Fernvertrags

- 4.1 Wenn der Nutzer einen Mietwagen reservieren will, kann er sich über unterschiedliche Kommunikationskanäle an ORYX wenden (E-Mail: reservations@oryx-rent.hr, Telefon, Webseite, Vermittler, Vertreters/Agenten und Ähnliches). Die "Reservierung" eines Mietwagens, anlässlich welcher er für ORYX Angaben zum Nutzer, wie Vor- und Zuname und andere Angaben, machen muss, bedeutet, dass der Nutzer den Wunsch und die Absicht hat, bei ORYX eine bestimmte Fahrzeugklasse zu mieten. Außerdem werden bei der Reservierung auch folgende Angaben erfasst: Datum, Uhrzeit und Ort der Fahrzeugübernahme sowie Datum, Uhrzeit und Ort der Rückgabe des Fahrzeugs an ORYX. Die Uhrzeit der Fahrzeugübernahme und -rückgabe wird immer in der lokalen Zeitzone bzw. in der Zeitzone von ORYX ausgewiesen.
- 4.2 In der Regel nimmt ORYX nur Reservierungen einer bestimmten Fahrzeugklasse / eines bestimmten Fahrzeugtyps an, nicht aber einer bestimmten Marke, eines bestimmten Modells, Baujahrs oder eines Modells mit bestimmten Eigenschaften, die nicht alle Fahrzeuge derselben Klasse haben. Deshalb ist ORYX nicht verpflichtet, die Fahrzeugmarke, die der Nutzer in seiner Reservierung angegeben hat, zu vermieten.
- 4.3 In dem Reservierungsvorgang gemäß Absatz 1 dieses Punktes der Vermietbedingungen erhält der Nutzer Informationen über den Grundpreis pro Tag, samt MwSt., ebenso wie Informationen über Zusatzleistungen, Zusatzausrüstung und die entsprechenden Preise sowie Schutzklauseln aus Punkt 15 dieser Vermietbedingungen. Zusatzleistungen und zusätzliche Kosten werden im Einklang mit diesen Vermietbedingungen, dem Mietvertrag und der geltenden Tariflisten von ORYX verrechnet.
- 4.4 ORYX bearbeitet jede erhaltene Reservierung. Diese kann ORYX annehmen oder ablehnen, gemäß Vermietbedingungen und je nach Verfügbarkeit und Ähnl. ORYX stellt dem Nutzer über einen verfügbaren oder hergestellten Kommunikationskanal Informationen darüber zu.
- 4.5 Wenn die Reservierung bestätigt wird und eine Reservierungsnummer erteilt wird, gilt der Mietvertrag für einen bestimmten Zeitraum und für eine bestimmte Fahrzeugklasse / einen bestimmten Fahrzeugtyp aus der Reservierungsbestätigung als abgeschlossen. Wenn der Nutzer die Reservierung über einen Vertreter, Vermittler oder im Web vorgenommen hat, erhält er per E-Mail, die er bei der Reservierung angegeben hat, eine Reservierungsbestätigung bzw. einen Voucher, die im Sinne des Verbraucherschutzgesetzes als Bestätigung für den Verbraucher dient, dass ein Vertrag abgeschlossen wurde. Wenn der Verbraucher die Reservierung über einen anderen Fernkommunikationskanal vorgenommen hat (E-Mail, Tel. und Ähnl.), erhält er den Vertrag beziehungsweise die Bestätigung des Vertragsabschlusses bei der Übernahme des Fahrzeugs. Jeder Verbraucher, der die Reservierung über einen Fernkommunikationskanal vorgenommen hat, unterzeichnet den Mietvertrag bei der Fahrzeugübernahme.
- 4.6 Es gilt, dass der Vertrag auf eine begrenzte Dauer geschlossen wird. Die Dauer ist in der Reservierungsbestätigung beziehungsweise im Mietvertrag angegeben.

- 4.7 Jede Vertragspartei trägt ihre eigenen Kosten der im Sinne dieses Artikels genutzten Fernkommunikationskanäle.

5. Rücktritt von der Reservierung und Vertragskündigung

- 5.1 Falls der Verbraucher oder Nutzer von der Reservierung zurücktreten oder die Reservierung ändern will (Änderung der Fahrzeugklasse, des Mietbeginns, des Mietendes, des Übernahmeorts und Ähnl.), hat er dies zeitgerecht, jedoch spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Mietbeginn ORYX mitzuteilen.
- 5.2 Um das Recht auf Rücktritt oder Änderung der Reservierung aus dem vorangehenden Absatz wahrzunehmen, hat der Verbraucher oder Nutzer eine Erklärung über den Rücktritt von der Reservierung oder über die Änderung der Reservierung an ORYX zu senden, und zwar per E-Mail: reservations@oryx-rent.hr, auf dem Postweg, Anschrift: ORYX GRUPA d.o.o. Sesvete, Ljudevita Posavskog 7/A, Kroatien, oder telefonisch beziehungsweise über einen anderen verfügbaren Kommunikationskanal. In dieser Erklärung sind Vor- und Zuname, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer oder E-Mail-Adresse sowie die Reservierungsnummer anzugeben.
- 5.3 Sollte der Verbraucher oder Nutzer nach seiner Reservierung und vor Mietbeginn die Fahrzeugklasse, den Mietbeginn, das Mietende oder den Übernahme-/Rückgabeort ändern, muss dies durch ORYX bestätigt werden. In diesem Fall bleibt ORYX das Recht vorbehalten, den Mietzins gemäß Tarifliste zu ändern.
- 5.4 Übernimmt der Verbraucher oder Nutzer den Mietwagen nicht am Tag und zur Uhrzeit des Mietbeginns und hat er ORYX nicht gemäß Absatz 1 und 2 dieses Punktes darüber informiert, oder sollte er ORYX nicht schriftlich oder telefonisch über die Verzögerungsgründe informiert haben, gilt die Reservierung nach 3 Stunden ab dem vereinbarten Mietbeginn als gekündigt. In diesem Fall bleibt ORYX das Recht vorbehalten, den Grundpreis der entsprechenden Fahrzeugklasse für den vertraglich vereinbarten Zeitraum in Rechnung zu stellen.
- 5.5 Der Nutzer oder der Verbraucher kann den Vertrag nicht kündigen, wenn das Mietverhältnis schon begonnen hat und wenn der Mietvertrag vollständig erfüllt wurde bzw. nachdem die Leistung der Fahrzeugvermietung erbracht und das Fahrzeug zurückgegeben wurde.
- 5.6 Sollte der Verbraucher oder Nutzer das Fahrzeug trotzdem und entgegen des vorangehenden Absatzes vor dem vereinbarten Mietende zurückgeben, hat ORYX das Recht, den Mietzins bis zum vereinbarten Mietende in Rechnung zu stellen. Sollte er das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Mietende abgeben, hat ORYX das Recht, die Zeit bis zur tatsächlichen Rückgabe des Fahrzeugs in den Mietzins einzubeziehen und Zusatzkosten, die für ihn durch die verspätete Rückgabe des Fahrzeugs entstanden sind, zu verrechnen.

6. Grundpreis, Zusatzleistungen, Gebühren und Kosten

- 6.1 In der Regel bezieht sich der Grundpreis des gemieteten Fahrzeugs nur auf den Mietzins des Fahrzeugs, wenn in der Tarifliste oder im Mietvertrag nichts anderes angegeben ist.
- 6.2 Zusatzleistungen, Gebühren und Kosten, die gemäß diesen Vermietbedingungen, dem Mietvertrag und der Tarifliste von ORYX entstehen, werden separat entrichtet und sind nicht im Mietzins enthalten.
- 6.3 Der Mietzins, die Preise der Zusatzleistungen, Gebühren und Kosten können Änderungen unterliegen, je nach den Geschäftsbeschlüssen von ORYX, Änderungen von Steuersätzen, öffentlichen Abgaben oder gesetzlichen Vorschriften. In Bezug Anfragen zu Preisen für das Mieten eines Fahrzeugs kann der Nutzer ORYX über verschiedene Kommunikationskanäle kontaktieren, einschließlich per Telefon, über die Webseite, über Reiseveranstalter, Vertreter und Vermittler. Diese Informationen dienen nur allgemeinen Informationszwecken. Auf diese Informationen können keine Rechte und Pflichten gestützt werden.
- 6.4 Der Nutzer ist verpflichtet, den Mietzins und den Preis der Zusatzleistungen und der Zusatzausrüstung, die er in Anspruch genommen hat (z. B. GPS, Babysitz und Ähnl.) an ORYX zu bezahlen, ebenso wie alle zusätzlichen Gebühren, Dienstleistungen und Kosten, die im Mietvertrag, in diesen Vermietbedingungen, gesetzlichen Vorschriften, Preislisten und Tariflisten von ORYX angegeben sind.
- 6.5 Gebühren und Kosten, die gemäß gültigen Preisen und Tarifen von ORYX vor oder nach Mietende separat verrechnet werden, umfassen, jedoch nicht ausschließlich, das Folgende:
- Gebühr für einen Zusatzfahrer;
 - Gebühr für Fahrer unter 21 Jahren;
 - Gebühr für unterschiedliche Übernahme - und Rückgabeorte bzw. für Vermietungen, bei denen der Nutzer den Mietwagen in einer ORYX-Filiale übernimmt und in einer anderen Filiale (kommt

- nicht zur Anwendung, wenn sich die verschiedenen Filialen in derselben Stadt befinden) oder in einem Ort, in dem es keine ORYX-Filiale gibt, zurückgibt;
- d) Zusatzgebühr für die Änderung der Lokalität der Übernahme/Rückgabe des Fahrzeuges;
 - e) Zusatzgebühren für das Überschreiten von vereinbarten oder genehmigten Kilometerlimits;
 - f) Gebühr für verspätete Fahrzeugrückgabe;
 - g) Gebühr für verspätete Fahrzeugübernahme;
 - h) Gebühr für die Übernahme, Transport oder Rückgabe des Fahrzeugs außerhalb der Arbeitszeiten der Filiale oder während der Ruhetage, Feier- und Festtage, vorgeschrieben mit dem Gesetz über Feiertage, Festtage und Ruhetage in der Republik Kroatien;
 - i) Schadensersatz oder Reparaturkosten des Fahrzeugs (in Abhängigkeit von anderen Bestimmungen der Vermiet- und Vertragsbestimmungen), ebenso wie Kosten für die Behebung, Zahlung und die Reparatur von solchen Schäden (einschließlich Rechtskosten);
 - j) Vertragsstrafe aus dem Punkt 15.2;
 - k) Gebühr für Bearbeitung und Anmeldung des Schadens;
 - l) Gebühren für Schäden oder den Verlust von Teilen, Schlüsseln und der Fahrzeugausstattung;
 - m) Gebühr für den Verlust oder Beschädigungen von Fahrzeugdokumenten;
 - n) Gebühr für die Innenreinigung des Fahrzeugs, wenn das Fahrzeug in einem äußerst schmutzigen Zustand zurückgegeben wird und dies eine zusätzliche Reinigung oder Überholung des Fahrzeugs fordert. Dies umfasst, jedoch nicht ausschließlich, das Verschütten von Flüssigkeiten, Überreste von Nahrung, Erbrechen, sonstige Flecken und unangenehme Gerüche, einschließlich Zigarettenrauch und Ähnl.;
 - o) Verkehrs- und/oder Parkgebühren, Strafgebühren für Vergehen im Straßenverkehr und/oder Parkstrafen, ebenso wie alle anderen ähnlichen Gebühren, die im Rahmen der Nutzung oder Führung des Fahrzeugs entstehen (z. B. Straßenmaut, Brückenmaut und Ähnl.)
 - p) Gebühr für Transport des Fahrzeuges mit der Fähre (ferry fee);
 - q) Flughafengebühren/-vergütungen;
 - r) Administrationsgebühren, die in diesen Vermietbedingungen, im Mietvertrag oder in Preis- und Tariflisten von ORYX angegeben sind;

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 ORYX nimmt Kreditkarten international anerkannter Kreditkartenunternehmen wie American Express, Diners Club, Mastercard, Visa an.
- 7.2 Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Übernahme des Fahrzeuges in die Miete einen bestimmten Betrag, den ORYX nach eigenem Ermessen und je nach Fahrzeugklasse, Mietdauer und Ähnl. festgelegt hat, auf seiner Kreditkarte reservieren zu lassen, alles wie eine Sicherheit der Bezahlung des Mietpreises, aller Vergütungen und Kosten aus diesen Vermietbedingungen und Mietvertrag. Jede andere Person, außer des Nutzers, die gemäß diesem Mietvertrag seine Kredit/Debitkarte als Sicherheit für die Verpflichtungen aus dem Vertrag hat reservieren lassen, übernimmt die Sicherheit für alle Geldverpflichtungen aus dem Mietvertrag als Bürge Zahler bis zur Höhe der Reservierung.
- 7.3 Der Nutzer verpflichtet sich, an ORYX gemäß der geltenden Tarifliste, gleich oder binnen einer von ORYX zu bestimmenden Frist den Mietzins, Kosten, Vergütungen, Vertragsstrafen und sämtliche andere Beträge, die in Verbindung mit der Miete und Anwendung des Fahrzeuges entstehen oder entstehen könnten, zu zahlen. Die Verantwortung des Mieters, des Fahrers und des Zusatzfahrers zur Zahlung an ORYX sämtlicher Verpflichtungen aus diesen Bedingungen, des Mietvertrages bzw. in Verbindung mit der Miete und Anwendung des Fahrzeuges ist solidarisch.
- 7.4 Durch die Reservierung eines Fahrzeugs beziehungsweise durch die Unterzeichnung des Mietvertrags räumt der Nutzer sowie jeder andere Geber von Garantie bzw. Kreditkarte, ORYX das Recht ein, alle Beträge, die gemäß diesen Vermietbedingungen, Tariflisten und Tarifen von ORYX zu entrichten sind, eine Abbuchung des entsprechenden Betrags vom Konto des Nutzers bzw. des anderen Gebers der Kreditkarte zu veranlassen. Der Betrag kann von einer Kreditkarte oder eine Bankkarte des Nutzers abgebucht werden, je nachdem mit welcher Karte der Nutzer den Betrag reserviert hat. Der Betrag kann aber auch von einem anderen vereinbarten Konto abgebucht werden.
- 7.5 ORYX kann die Beträge, die bezahlt werden müssen, durch Kontoabbuchungen des Nutzers eintreiben, und zwar während der Mietdauer oder nach Mietende, beziehungsweise der Nutzer kann solche Kosten gemäß Vereinbarung mit ORYX bezahlen. Diese Entscheidung liegt im freien Ermessen von ORYX.
- 7.6 Sollte der Nutzer irgendeinen in diesen Vermietbedingungen oder im Mietvertrag genannten Betrag, der im Mietvertrag, auf einer Rechnung, in einer Mitteilung oder anderem Dokument angegeben ist,

nicht bezahlen, kann ORYX dem Nutzer folgende Zusatzkosten in Rechnung stellen, ohne dass dadurch irgendwelche anderen Rechte eingeschränkt werden:

- a) Verzugszinsen gemäß Zinssatz, der in Kroatien gesetzlich festgelegt ist;
- b) sämtliche Kosten, die für ORYX im Zusammenhang mit Handlungen der Forderungseintreibung entstanden sind, sei es für Handlungen, die ORYX selbst unternimmt, oder die er bei einer Inkassofirma oder einer anderen externen Gesellschaft oder einer Rechtsanwaltskanzlei beauftragt hat;

8. Fahrzeugübernahme/-rückgabe

- 8.1 ORYX übergibt dem Nutzer, der die Vermietbedingungen erfüllt, das Fahrzeug in einem guten und fahrtüchtigen Zustand, samt den notwendigen Dokumenten, Teilen, Zubehör und Pflichtausstattung. Eventuelle Reklamationen zu dem Fahrzeugzustand hat der Nutzer sofort vorzubringen bzw. bevor er den Übernahmeort mit dem Fahrzeug verlässt.
- 8.2 Durch die Unterschrift auf dem Mietvertrag bestätigt der Nutzer, dass er das Fahrzeug in einem ordentlichen Zustand, der dem vereinbarten Zweck entspricht, sowie die zugehörige Ausstattung und alle erforderlichen Dokumente übernommen hat.
- 8.3 Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug mit allen Dokumenten, Ersatzteilen und Ausstattung, in demselben Zustand, in dem er das Fahrzeug übernommen hat, an dem im Vertrag festgelegten Ort, Tag und zur vereinbarten Uhrzeit, mit derselben Tankanzeige wie bei der Übernahme, zurückzugeben.
- 8.4 Die Fahrzeugübergabe/-rückgabe außerhalb der ordentlichen Öffnungszeiten der Filiale ist auf Wunsch des Nutzers möglich. ORYX hat das Recht, hierfür eine Extragebühr gemäß Tariffliste in Rechnung zu stellen. Sollte das Fahrzeug außerhalb der ordentlichen Öffnungszeiten zurückgegeben werden, hat der Nutzer Anweisungen für die Fahrzeugrückgabe außerhalb der ordentlichen Uhrzeiten zu beachten. In diesem Fall bleibt die vollkommene Haftung des Nutzers bestehen, bis ORYX das Fahrzeug übernimmt.
- 8.5 Sollte das Fahrzeug dem Nutzer außerhalb der ORYX-Filiale zugestellt und durch ihn übernommen werden, obgleich sich eine ORYX-Filiale, die das Fahrzeug zustellt bzw. in der Fahrzeuge übernommen werden, in dieser Stadt befindet, wird durch ORYX eine Gebühr gemäß Tariffliste in Rechnung gestellt. Die Zustellung und Übernahme außerhalb der Stadt, in der sich eine ORYX-Filiale befindet, ist möglich, wenn der Nutzer das entsprechende Angebot von ORYX angenommen hat.

9. Fahrzeugnutzung

- 9.1 Der Nutzer ist zu Folgendem verpflichtet:
 - a) Er hat das Fahrzeug bis Ablauf der Mietdauer im Ort und innerhalb der im Vertrag vereinbarten Frist samt Ausstattung und mit derselben Tankanzeige wie bei der Übernahme, oder auf Anfordern von ORYX auch vor Ablauf dieser Frist zurückzugeben. Eine Verlängerung der vereinbarten Mietdauer hat er spätestens 24 Stunden vor Ablauf der Frist bei ORYX zu beantragen. Sollte er dies unterlassen, gilt, dass sich das Fahrzeug im rechtswidrigen Besitz des Nutzers befindet.
 - b) Er darf das Fahrzeug nicht überladen, nicht als Fahrschulwagen, Beförderungsmittel oder Abschleppwagen, zum Transport von Personen gegen Entgelt, für Rennen, Schleuderkurse, Geschwindigkeitstests oder irgendwelche rechtswidrigen Taten nutzen.
 - c) Das Fahrzeug darf nur vom Fahrer oder Zusatzfahrer für den eigenen Gebrauch und gemäß Verwendungszweck genutzt werden.
 - d) Er darf das Fahrzeug nicht unbefugten Nutzern und Drittpersonen übergeben.
 - e) Er hat das Fahrzeug mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns/Nutzers zu nutzen und dementsprechend mit ihm umzugehen.
 - f) Er darf im Fahrzeug nicht rauchen oder einer anderen Person im Fahrzeug das Rauchen erlauben.
 - g) Beim Verlassen des Fahrzeugs die Bremse anziehen, Fenster schließen und das Fahrzeug zuschließen. Schlüssel und Fahrzeugdokumente hat er immer mit sich zu führen und alle Sicherheitssysteme, falls vorhanden, zu aktivieren.
 - h) Er darf nur auf öffentlichen Straßen fahren. Er darf das Fahrzeug nicht unter Alkoholeinfluss oder Drogen fahren. Er hat sich stets an alle Verkehrsregeln und Verkehrsanweisungen zu halten.
 - i) Er hat sich um den ungestörten technischen Betrieb des Fahrzeugs zu kümmern bzw. die Niveaustände für Öl, Wasser sowie den Reifendruck und Ähnl. regelmäßig zu überprüfen.
 - j) Er darf keine Änderungen am Fahrzeug vornehmen.

- k) Er hat alle Kosten im Zusammenhang mit dem Fahrzeugbetrieb, Treibstoff, Straßenmaut, Brückenmaut, Parkgebühren, Verkehrsstrafen und ähnliche Gebühren zu tragen.
- l) Er darf nicht mehr Personen oder größere Lasten als die im Zulassungsschein des entsprechenden Fahrzeugs angegeben befördern oder dies erlauben.
- m) Er darf mit dem Fahrzeug nicht das Gebiet der Europäischen Union verlassen, es sei denn, er hat dies im Voraus, bei der Reservierung oder Fahrzeugübernahme ORYX mitgeteilt. In diesem Fall verrechnet ORYX eine Zusatzgebühr gemäß geltender Tarifliste (Grenzüberschreitungsgebühr). Sollte er die grenzüberschreitenden und territorialen Einschränkungen der Fahrzeugnutzung missachten, werden sämtliche in Punkt 14 und 15 dieser Vermietbedingungen angegebenen Versicherungen des Nutzers außer Kraft gesetzt.
- n) Er darf keine Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Fahrzeug, seinem Gebrauch oder Betrieb im Namen von ORYX annehmen.

9.2 Nur wenn der Mieter eine juristische Person ist, kann er mit vorheriger schriftlichen Mitteilung und Zustimmung seitens ORYX einem Angestellten erlauben, das Fahrzeug zu führen. Dieser Angestellte muss die vorgeschriebenen Voraussetzungen der Fahrzeugführung erfüllen. Der Mieter hat den Angestellten über diese Vermietbedingungen und die Pflichten des Fahrers in Kenntnis zu setzen. Dies schränkt jedoch nie die Haftung der juristischen Person nach diesen Vermietbedingungen und den Bedingungen des Mietvertrags ein.

10. Pflichten des Nutzers

- 10.1 Der Nutzer ist während der Mietdauer zu Folgendem verpflichtet:
- a) Er hat beim Fahren und Parken vernünftig und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzugehen.
 - b) Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Niveaustand der Flüssigkeit in der Fahrzeugkühlung und der Akku Vorschriften entsprechen.
 - c) Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Niveaustand des Öls Vorschriften entspricht.
 - d) Er darf nur den Treibstoff tanken, der für das gegenständliche Fahrzeug angegeben ist.
 - e) Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Reifendruck Vorschriften entspricht.
 - f) Er darf den Tachometer oder Kilometerzähler nicht ändern.
 - g) Sollte sich ein Signallämpchen einschalten oder sollte der Nutzer der Ansicht sein, dass eine mechanische Überprüfung oder eine Reparatur des Fahrzeugs notwendig ist, hat er das Fahrzeug anzuhalten und ORYX unverzüglich zu benachrichtigen.
 - h) Er hat zu gewährleisten, dass alle Fahrer, die dazu befugt sind, das Fahrzeug während der Mietdauer zu nutzen, alle Bestimmungen des Mietvertrags und dieser Vermietbedingungen kennen und verstehen.

11 Verkehrsverstöße

- 11.1 Alle Strafen und Gebühren, die sich auf den Verkehr und/oder das Parken beziehen, haften Mieter, Fahrer und Zusatzfahrer gemeinsam. Sollte ORYX eine Mitteilung über einen Verkehrs- oder Parkverstoß erhalten, der während der Mietdauer begangen wurde, kann er dem Mieter und/oder Fahrer oder dem Zusatzfahrer eine Kopie dieser Mitteilung so bald wie möglich zusenden. In diesem Fall stellt ORYX der zuständigen Behörde alle erforderlichen Angaben zum Fahrer/Zusatzfahrer bzw. Mieter zu, damit die Behörde die Mitteilung direkt an den Fahrer beziehungsweise Mieter versenden kann.
- 11.2 Für die Deckung der Kosten der Bearbeitung und Zustellung von Mitteilungen an die zuständige Behörde, an den Fahrer, Zusatzfahrer oder Mieter, die im Zusammenhang mit Verkehrs- und /oder Parkverstößen versendet werden, kann ORYX dem Fahrer, dem Zusatzfahrer oder dem Mieter eine Administrationsgebühr in Höhe von **160 kn+UmSt.** in Rechnung stellen (sollte der Nutzer kein kroatischer Staatsbürger sein, wird die Gebühr die die Währung in EUR oder in die Währung des Herkunftslands des Nutzers umgerechnet, gemäß mittlerem Wechselkurs der Kroatischen Nationalbank am Tag der Ausstellung der Rechnung an den Nutzer).
- 11.3 Sollte ORYX dazu verpflichtet werden, Verkehrs- oder Parkstrafen zu entrichten, wird ORYX nach der Zahlung diesen Betrag, samt Zinsen und sonstigen Kosten, dem Nutzer in Rechnung stellen beziehungsweise von seinem Konto abbuchen lassen.

12. Schaden, Defekte, Verkehrsunfall, Diebstahl/ Verschwinden und Verlust von Dokumenten

- 12.1 Sollte das Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt sein, beschädigt, zertrümmert werden oder eine Reparatur oder Rettungsaktion benötigen, hat der Mieter, ungeachtet der Ursachen, ORYX und Polizei unverzüglich über den Schadensfall zu verständigen. Außerdem ist er verpflichtet, polizeilichen Unfallaufnahmebericht anzufordern, einen Unfall-/Schadensbericht auszufüllen und das Fahrzeug vor dem Verfall oder noch größeren Schäden zu schützen.
- 12.2 Ohne Zustimmung von ORYX darf der Nutzer keine Reparaturen veranlassen oder durchführen, abgesehen von solchen, die notwendig sind, um weitere Schäden am Fahrzeug und anderem Vermögen zu verhindern. Sollte das Fahrzeug repariert oder ausgetauscht werden müssen, entscheidet allein ORYX, ob dem Nutzer ein anderes Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird.
- 12.3 Im Falle eines Verkehrsunfalls oder eines Diebstahls/Verschwindens des Fahrzeugs, Kollision mit Tieren, Brand oder Zündung oder Explosion des Fahrzeuges hat der Nutzer sofort die Polizei zu verständigen und einen polizeilichen Unfallaufnahmebericht anzufordern.
- 12.4 Die Kosten der Verlustanzeige der verlorenen zugehörigen Dokumenten und der Erstellung neuer Dokumente werden dem Nutzer gemäß Tarifliste in Rechnung gestellt.
- 12.5 Die Kosten für Öl, Schmiermittel, regelmäßige Wartung und kleinere Reparaturen, die sich während des Mietzeitraums als notwendig erwiesen haben und die der Nutzer bezahlt hat, werden durch ORYX ersetzt, falls diese Kosten unter Ankündigung und Zustimmung von ORYX angefallen sind. Hiervon ausgenommen sind Waschkosten des Mietwagens. Die Kosten werden unter Vorlage der zugehörigen, bezahlten Rechnungen ersetzt. Die Rechnung muss auf ORYX ausgestellt sein und wird von ORYX ersetzt, wenn die juristische Person sie mit Bargeld bezahlt hat.
- 12.6 Sollte festgestellt werden, dass der Nutzer unnötigerweise eine Schaltung, ein Gerät oder Teil eines Geräts des Fahrzeugs ausgewechselt hat, wird er durch ORYX nicht dafür entschädigt.
- 12.7 Der Nutzer hat für den Ersatz der genannten Kosten die Zustimmung einer befugten Person von ORYX einzuholen, sonst werden die Kosten nicht ersetzt.
- 12.8 ORYX haftet für keine Schäden, die für den Nutzer oder Insassen im Fahrzeug oder Dritten und deren Vermögen entstehen könnten.

13. Haftung des Nutzers

- 13.1 Der Nutzer ist verpflichtet, ORYX jeden Schaden, der am Fahrzeug oder in Verbindung mit dem Fahrzeug entsteht sowie Schäden, die in Verbindung mit der Nutzung der Fahrzeuge entstehen, was sich auf Folgendes bezieht aber nicht darauf beschränkt:
 - a) Verlust, Diebstahl, Verschwinden oder Beschädigung des Fahrzeugs und seiner Teile, seiner Zusatzausrüstung und Zusatzausstattung;
 - b) Folgeschäden, Kosten, einschließlich Reparatur- und Rettungskosten, Verluste, weil er das Fahrzeug nicht weiter vermieten kann, Lagergebühren, Schadensbearbeitung, Rechtskosten u. A., die für ORYX entstehen;
 - c) Verlust oder Verletzungen der Fahrzeuginsassen, von Drittpersonen, derer Fahrzeuge und Vermögen, die während der Mietdauer bzw. der Nutzung des Fahrzeuges entstanden sind.
- 13.2 Im Sinne des vorangehenden Absatzes haftet der Nutzer vor allem für folgende Schäden und Verluste:
 - a) Schäden und Verluste, die aufgrund der Missachtung dieser Vermietbedingungen (vor allem der Punkte 9 und 10), des Mietvertrags und gültiger Vorschriften entstanden sind.
 - b) Er haftet auch für den Fall, dass es aufgrund eines unsachgemäßen Gebrauchs oder durch das Verschulden des Nutzers zu einem Motor- oder Getriebschaden des Fahrzeugs gekommen ist.
 - c) Schäden, die aufgrund des Mangels an Motorenöl, des Befüllens mit falschem Öl oder Schmiermittel, des Mangels an Öl für die Gangschaltung oder das Differentialgetriebe, des Mangels an Kühlmittel entstanden sind, ebenso wie für Schäden am Ölbehälter, an der Kupplung beziehungsweise für jeden Schaden der Unterseite des Fahrzeugs.
 - d) Schäden, die durch einen unbefugten Nutzer oder Fahrer verursacht wurden.
- 13.3 Der Nutzer haftet auch für alle anderen Schäden, die aufgrund der Nichteinhaltung dieser Vermietbedingungen, des Mietvertrags und Vorschriften entstehen.

14. Haftpflichtversicherung gegenüber Drittpersonen

- 14.1 Alle ORYX-Fahrzeuge sind im Einklang mit Gesetzesbestimmungen und Versicherungsbedingungen auf Schäden versichert, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs während der Mietdauer für Drittpersonen in Form von Tod, Körperverletzung, Gesundheitsbeeinträchtigung, Zerstörung oder Beschädigung von Gegenständen entstehen können.
- 14.2 Diese Versicherung besteht nicht, wenn der Nutzer gegen eine Bestimmung dieser Vermietbedingungen, des Mietvertrags, gegen gesetzliche Vorschriften oder

Versicherungsbedingungen verstoßen hat. In diesem Fall stimmt der Nutzer zu, den Schaden an ORYX zu ersetzen oder zu begleichen, ebenso wie alle zusammenhängenden Ausgaben, falls ORYX zum Schadensersatz an Drittperson oder deren Versicherer verpflichtet sein sollte.

15 Verantwortung für Rückgabe des Fahrzeuges und Schutzbestimmungen/-klausel

- 15.1 Der Nutzer verpflichtet sich, das Fahrzeug unbeschädigt zurückzubringen, in gleichem Zustand, in dem er es gemietet habe, in Einklang mit den anderen Bestimmungen dieser Vermietbedingungen und des Mietvertrages.
- 15.2 Sollte der Nutzer das Fahrzeug nicht gemäß dem vorangehenden Punkt zurückbringen, im unbeschädigten Zustand, in dem er es gemietet habe, ist er verpflichtet, an ORYX die vertragliche Strafe (Pönale) abhängig von der Kategorie/Klasse des Fahrzeuges und der Art der Beschädigung zu zahlen, alles gemäß der geltenden Tarifliste von ORYX.
- 15.3 Außer der vertraglichen Strafe ist der Nutzer verpflichtet, sämtliche Schäden am Fahrzeug oder in Verbindung mit dem Fahrzeug gemäß dem Punkt 13.1 dieser Vermietbedingungen und dem Mietvertrag rückzuerstatten.
- 15.4 Die Verantwortung des Nutzers aus dem Punkt 15.2 und dem Punkt 13.1a) dieser Vermietbedingungen (außer der Verantwortung für das Verschwinden der Zusatzausrüstung und Teile des Fahrzeuges) kann mit dem Vereinbaren der Schutzbestimmungen/-klausel beschränkt werden, was im Vertrag angegeben werden muss und durch die Zahlung innerhalb der Frist aus dem Punkt 7.3 dieser Vermietbedingungen, der Tageszusatzes/Vergütung für die vereinbarte Schutzklausel aus dem Punkt 15.5 der Vermietbedingungen gemäß der geltenden Tarifliste von ORYX.
- 15.5 ORYX bietet dem Nutzer die Möglichkeit an, die untenstehenden Schutzbestimmungen/-klausel bzw. Vergütungen zu vereinbaren:
 - a) CDW (Collision Damage Waiver) - mit dem Vereinbaren und der Bezahlung der Vergütung für diese Klausel wird die Haftung des Nutzers auf die Verpflichtung der Bezahlung einer vertraglichen Strafe aus dem Punkt 15.2 der Vermietbedingungen zurückgeführt/beschränkt, gemäß der Tarifliste von ORYX für die betreffende Fahrzeugklasse. Die CDW Klausel beschränkt die Verantwortung des Nutzers nicht für: Zerstörung/Beschädigung der Autoreifen, Felgen oder Felgendeckel, Zerstörung/Beschädigung der Unterseite des Fahrzeugs, des Innenbereichs des Fahrzeugs und der Scheiben, in welchem Fall der Nutzer außer der vertraglichen Strafe ORYX auch den Schaden an diesen Fahrzeugteilen in vollem Betrag der Reparaturkosten zu zahlen hat.
 - b) CDW + - mit dem Vereinbaren und der Bezahlung der Vergütung für diese Klausel wird der Nutzer außer der Verpflichtung des Schadenersatzes aus dem Punkt 13.1a) auch von der Verpflichtung der Bezahlung der vertraglichen Strafe aus dem Punkt 15.2 der Vermietbedingungen befreit. Die CDW + Klausel beschränkt die Verantwortung des Nutzers nicht für: Zerstörung/Beschädigung der Autoreifen, Felgen oder Felgendeckel, Zerstörung/Beschädigung der Unterseite des Fahrzeugs, des Innenbereichs des Fahrzeugs und der Scheiben, in welchem Fall der Nutzer außer der vertraglichen Strafe ORYX auch den Schaden an diesen Fahrzeugteilen in vollem Betrag der Reparaturkosten zu zahlen hat.
 - c) TP (Theft Protection) - mit dem Vereinbaren und der Bezahlung der Vergütung für diese Klausel wird der Verantwortung des Nutzers im Falle des Diebstahls des Fahrzeuges auf die Bezahlung der vertraglichen Strafe aus dem Punkt 15.2 der Vermietbedingungen beschränkt.
 - d) WUG (Wheel, Underside & Glass Insurance) - mit dem Vereinbaren und der Bezahlung der Vergütung für diese Klausel wird der Nutzer von Zerstörung/Beschädigung von Reifen, Felgen oder Felgendeckel, die Zerstörung/Beschädigung der Unterseite des Fahrzeugs und der Scheiben gedeckt. Die WUG deckt keine Schäden im Innenbereich des Fahrzeugs.
 - e) Mit der Zahlung eines Tageszusatzes für die Insassenunfallversicherung (PAI) sind Fahrer und Insassen unfallversichert (Tod/Behinderung), und zwar bis zu einem Betrag, den der Versicherer vorschreibt, bei dem die ORYX-Fahrzeuge versichert sind.
- 15.6 Um das Recht auf Haftungsbeschränkung aus dem vorangehenden Punkt 15.5 dieser Vermietbedingungen wahrzunehmen, muss der Nutzer nachweisen, dass er das Fahrzeug richtig geführt hat, dass er sich an diese Vermietbedingungen, an den Mietvertrag und Vorschriften gehalten hat und dass eine Drittperson für die Schadensentstehung verantwortlich ist. Dies hat er mit glaubwürdigen Dokumenten (polizeiliche Unfallaufnahme) nachzuweisen, und zwar spätestens bei der Fahrzeugrückgabe/dem Mietende beziehungsweise bei der Abrechnung des Preises, der Gebühren und des Schadens seitens ORYX. Sollte er dies unterlassen, hat der Nutzer kein Recht auf Haftungsbeschränkung.

16. Verlust von Rechten auf Schutzbestimmungen/-klausel

- 16.1 Durch die Zahlung einer CDW, CDW+, WUG und TP Deckung wird die materielle Verantwortung des Nutzers nach Punkt 15 dieser Vermietbedingungen weder beschränkt noch ausschließt, falls er darüber hinaus, jedoch nicht ausschließlich:
- a) unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten gefahren ist;
 - b) das Fahrzeug geführt hat, obwohl es verkehrsunsicher oder verkehrsuntauglich war und so ein Fahrzeugzustand während der Mietdauer entstanden ist, womit die Beschädigung des Fahrzeugs verursacht oder herbeigeführt wurde, obwohl der Nutzer wusste oder hätte wissen müssen, dass das Fahrzeug verkehrsunsicher und verkehrsuntauglich ist;
 - c) falls es aufgrund einer nicht fachgerechten Nutzung des Fahrzeugs zu einem mechanischen, Motoren- oder Getriebeschaden des Fahrzeugs und/oder zu einem Defekt der Elektrik und Elektronik gekommen ist. Dieser Ausschluss umfasst auch Motorschäden oder Schäden der Leistungsübertragung, die als direkte Folge von mechanischen Defekten oder Brüchen eingetreten sind;
 - d) falls es aufgrund des Mangels an Motorenöl, des Weiterfahrens ohne Motorenöl, des Befüllens mit falschem Öl oder Schmiermittel, des Mangels an Öl für die Gangschaltung oder das Differentialgetriebe, des Mangels an Kühlmittel zu Schäden gekommen ist, falls es zu Schäden am Ölbehälter, an der Kupplung, Gangschaltung beziehungsweise zu Schäden der Unterseite des Fahrzeugs gekommen ist;
 - e) falls das Fahrzeug für Rennen, Fahrstunden, Schleuderkurse, Geschwindigkeitstest, andere Tests, Rallyes oder Wettkämpfe, oder für das Testen oder die Vorbereitung einer der genannten Handlungen genutzt wurde;
 - f) falls der Nutzer es unterlassen hat, beim Verlassen des Fahrzeugs die Bremse anzuziehen, die Fenster zu schließen, das Fahrzeug abzuschließen sowie die Schlüssel und die Fahrzeugdokumentation mitzunehmen, diese immer bei sich zu haben beziehungsweise falls er nicht in der Lage ist, die Fahrzeugschlüssel und -dokumente vorzulegen;
 - g) falls er das Fahrzeug nicht gemäß Verwendungszweck genutzt hat;
 - h) falls er das Fahrzeug auf nicht öffentlichen Straßen genutzt hat;
 - i) falls das Fahrzeug durch einen unbefugten Nutzer/Fahrer geführt wurde beziehungsweise falls der Schaden durch einen unbefugten Nutzer/Fahrer herbeigeführt wurde;
 - j) falls ein Fahrer ohne Fahrerlaubnis oder ein Fahrer, dem die Fahrerlaubnis/Führerschein entzogen wurde, Fahrverbot oder Rechtsstrafen verhängt wurden, das Fahrzeug geführt hat;
 - k) falls er die grenzüberschreitenden und territorialen Einschränkungen missachtet hat bzw. falls der Nutzer mit dem Fahrzeug das Gebiet der EU verlassen hat, ohne dies im Voraus bei der Reservierung oder Übernahme des Fahrzeugs bei ORYX angekündigt und dafür eine separate Vergütung bezahlt zu haben;
 - l) falls das Fahrzeug aufgrund von Verstößen gegen Verkehrsvorschriften, Einschränkungen oder Verboten vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Nutzer beziehungsweise durch eine Person unter seiner Aufsicht oder Person, für die er verantwortlich ist, beschädigt wurde;
 - m) falls das Fahrzeug ungeachtet der Herstellerangaben überladen wurde oder falls sich mehr Personen im Fahrzeug befanden als erlaubt ist;
 - n) falls das Auto mitten auf einer Verkehrsstraße beladen und entladen wurde;
 - o) falls der Nutzer nach einem Unfall das Fahrzeug nicht angehalten hat oder sich vom Unfallort entfernt hat und er es unterlassen hat, einen Unfallbericht zu erstellen;
 - p) falls es zum Platzen oder zur Beschädigung von Reifen oder aufgrund der Bremsnutzung zur Reifenbeschädigung gekommen ist;
 - q) falls ein Schaden durch Lasten entstanden ist, die im oder auf dem Fahrzeug befördert wurden;
 - r) falls der Schaden am Fahrzeug entstanden ist, nachdem der Mietvertrag abgelaufen beziehungsweise nachdem die genehmigte Mietverlängerung abgelaufen ist;
 - s) Schaden und Beschädigungen, verursacht absichtlich oder mit grober Schuld/Missachtung des Nutzers;
 - t) Falls es vor dem Beginn der Mietzeit bzw. der Entstehung des Schadens die Schutzklausel bereits nicht vereinbart und im Mietvertrag angegeben worden.
- 16.2 Mit der Zahlung der CDW, TP, WUG i CDW+ Deckung ist die Haftung auch nicht gedeckt oder ausgeschlossen, wenn Gesetze und Versicherungsbedingungen, die den Verlust von Rechten aus Versicherungen regeln, dies so vorsehen. Außerdem decken die genannten Versicherungen weder Schäden, die durch Kriege oder Aufstände verursacht wurden, noch Schäden, die aufgrund des Verlustes/der Beschädigung der Pflicht- und Zusatzausstattung, der Schlüssel und der Fahrzeugdokumente entstehen.

- 16.3 Die Haftung des Nutzers für den Verlust und Beschädigung von Fahrzeugteilen, der Zusatzausstattung, Schlüssel und Fahrzeugdokumente ist nicht durch CDW, TP, WUG i CDW+ gedeckt.
- 16.4 CDW, TPÖ, WUG und CDW+ Klausel beschränken oder ausschließen keinesfalls die Haftung des Nutzers für die Schäden bei Dritten und deren Vermögen.

17. Reklamationen des Nutzers

- 17.1 Der Nutzer kann seine Beschwerden und Reklamationen im Zusammenhang mit dem Mietwagen und mit der Erfüllung von vertraglichen Rechten und Pflichten per Post oder E-Mail an ORYX senden:
- ZUBAK GRUPA d.o.o. für ORYX RENT A CAR, an die Adresse Ljudevita Posavskog 7/A, 10360 Sesvete, Kroatien,
 - E-Mail: reservations@oryx-rent.hr
- 17.2 ORYX beantwortet alle Reklamationen innerhalb von 15 Tagen ab dem Erhalt derselben. Die Antwort wird dem Nutzer per Post oder E-Mail zugestellt. Der Beschluss von ORYX über die Reklamation ist endgültig.

18 Personenbezogene Angaben

- 18.1 Im Verfahren der Schlessung des Mietvertrages und der Realisierung des Fahrzeugmietvertrages verarbeitet ORYX die bestimmten personenbezogenen Daten der Nutzer, weil ORYX benötigt diese Daten, um den Mietvertrag geschlossen und realisiert werden zu können. Der Nutzer stimmt zu, seine personenbezogenen Angaben (Vor- und Zuname, Anschrift, Führerschein, Reisepass und Ähnl.) im Zuge der Reservierungsschritte und des Vertragsabschlusses an ORYX weiterzuleiten. Ohne Personenangaben kann kein Fahrzeug vermietet werden.
- 18.2 Die Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und die Rechte der Nutzer bezüglich dieser Daten sind in der "Erklärung über den Schutz der Privatdaten" veröffentlicht und in unserer Webseite ORYX <https://www.oryx-rent.hr/erreichbar>.

19. Privater Vermögensverlust

- 19.1 ORYX haftet gegenüber dem Nutzer oder den Insassen nicht für den Verlust oder Schäden an Gegenständen, die während der Mietdauer oder nach Mietende im Fahrzeug liegen gelassen wurden. Durch die Unterzeichnung des Mietvertrags verzichtet der Nutzer ausdrücklich auf sämtliche Schadensersatzansprüche gegenüber ORYX auf der Grundlage solcher Verluste oder Schäden.

20. Kündigung des Mietvertrags

- 20.1 Sollte der Nutzer gegen irgendeine Bestimmung dieser Vermietbedingungen oder Bedingungen aus dem Mietvertrag verstoßen, oder sollte das Fahrzeug beschädigt worden sein, hat ORYX das Recht, den Mietvertrag zu kündigen und das Fahrzeug sofort in seinen Besitz zu bringen. Mit der Kündigung nach dieser Bestimmung bleiben alle anderen Rechte von Oryx, die er aufgrund dieser Vermietbedingungen und des Mietvertrags hat, aufrecht.

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 22.1 ORYX verfolgt das Ziel, alle Streitigkeiten auf friedlichem Wege zu lösen. Diese Vermietbedingungen stehen im Einklang zu kroatischen Gesetzen. Für alle ungelösten Streitigkeiten, die aus ihnen oder im Zusammenhang mit diesen Vermietbedingungen oder Mietvertrag hervorgehen, sind ausschließlich kroatische Gerichte zuständig. Das zuständige kroatische Gericht bestimmt sich nach dem gemeldeten Sitz von ORYX.
- 22.2 Auf alles, was nicht in diesen Vermietbedingungen oder im Mietvertrag geregelt ist, kommt kroatisches Recht zur Anwendung.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1 ORYX bleibt das Recht vorbehalten, diese Vermietbedingungen zu ändern. Alle Änderungen werden auf der Internetseite von ORYX veröffentlicht, samt Angaben, ab wann die Änderungen in Kraft treten, falls nichts anderes angegeben wird.

22.2 ORYX ist verpflichtet, bei der Übernahme des Fahrzeugs dem Nutzer eine Ausfertigung des Mietvertrags zu übergeben. Diese muss der Nutzer während der Mietdauer im Fahrzeug aufbewahren und auf Anfordern der Polizei oder anderen befugten Personen vorweisen.

In Anwendung seit dem 28.12. 2018.